

Kurzfristige Beschäftigung – Zeitgrenzen

Mit Wirkung zum 01.01.2015 wurden die bis dahin gültigen Höchstgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres auf **drei Monate** oder **70 Arbeitstage** angehoben.

Von einem **Drei-Monats-Zeitraum** ist auszugehen, wenn die kurzfristige Beschäftigung **an mindestens fünf Tagen in der Woche** ausgeübt wird. Wird die Beschäftigung regelmäßig an **weniger als fünf Tagen in der Woche** ausgeübt, ist auf den Zeitraum von **70 Arbeitstagen abzustellen**.

Eine kurzfristige Beschäftigung ist in allen Sozialversicherungszweigen versicherungsfrei.

Wichtig ist, dass die Befristung

- im Voraus vertraglich oder auf Arbeitseinsätze von 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr geregelt ist oder
- aufgrund der Art und Weise bzw. ihrem Wesen nach (Saisonarbeit) gegeben ist, nicht berufsmäßig ausgeübt wird.
- Und in der Addition, falls mehrfach eine kurzfristige Beschäftigung im laufenden Kalenderjahr stattgefunden hat.

Nach Ablauf einer Übergangszeit von vier Jahren gelten aber **ab dem 01. Januar 2019** wieder bis 31.12.2014 gültigen Höchstgrenzen von **zwei Monaten** oder **50 Arbeitstagen**. Durch diese Übergangsregelung soll die Einführung des Mindestlohns bei Saisonkräften erleichtert werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.